

7. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans „Industriegebiet Boppard-Hellerwald I“, Stadt Boppard

Bekanntgabe des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und frühzeitige Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger (Öffentlichkeit) gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

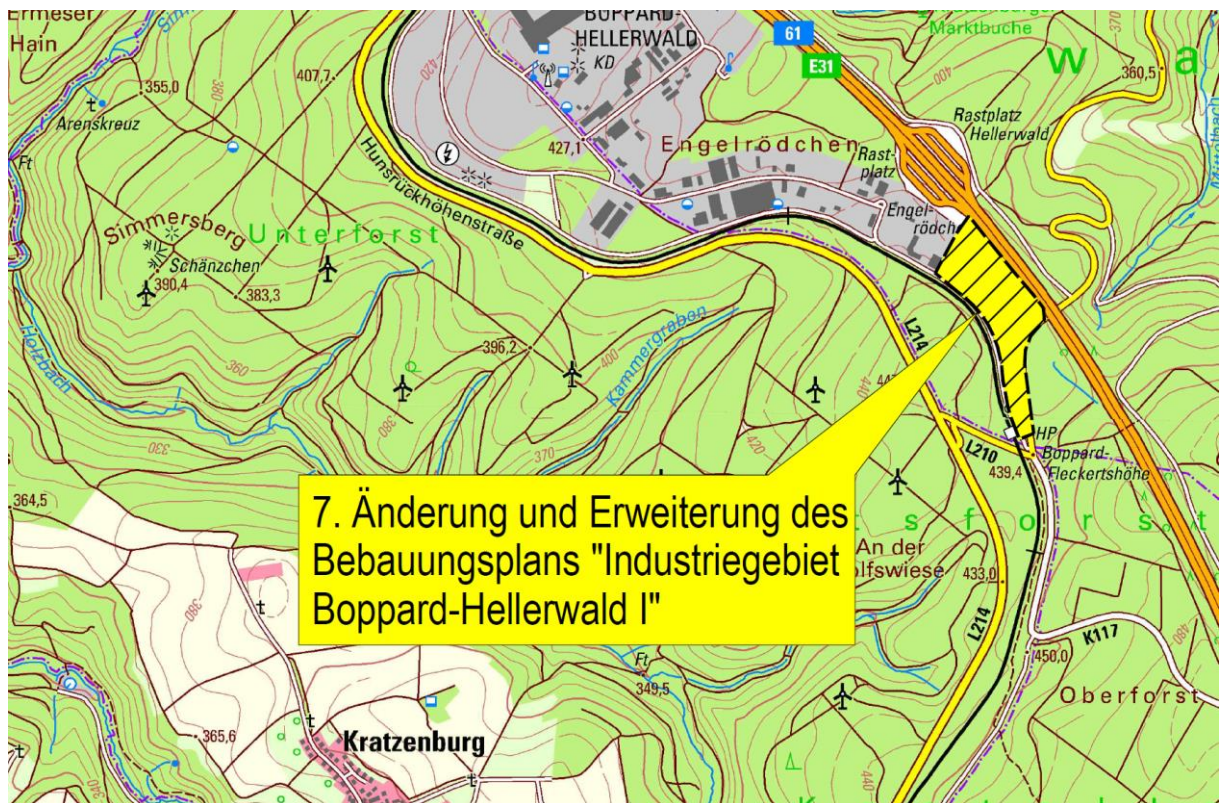
1. Bekanntgabe des Aufstellungsbeschlusses (§ 2 Abs. 1 BauGB)

Der Stadtrat der Stadt Boppard hat in seiner Sitzung am 27.11.2017 den nachstehenden Beschluss gefasst, der gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) hiermit bekannt gegeben wird:

Der Stadtrat beschließt, das Verfahren zur 7. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans „Industriegebiet Boppard-Hellerwald I“ einzuleiten.

Der vorgesehene Geltungsbereich umfasst die Flächen in der Gemarkung Boppard, Flur 22, Flurstücke Nummern 1/52 tlw, 6/7 tlw

Das Plangebiet ist zur Verdeutlichung in dem nachstehenden Kartenausschnitt dargestellt.



Übersichtskarte (ohne Maßstab)

2. Frühzeitige Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger (Öffentlichkeit) (§ 3 Abs. 1 BauGB)

Die Stadt Boppard beabsichtigt die Erweiterung des bestehenden Industriegebiets „Hellerwald I“. Aufgrund der anhaltenden, großen Nachfrage an Bauplätzen im Gewerbesektor möchte die Stadt neue Flächen für eine gewerbliche Entwicklung erschließen. Die zur Verfügung stehenden GE- und GI-Flächen im Bereich „Hellerwald“ sind weitgehend bebaut, sodass zusätzliche Flächen benötigt werden, um die weitere gewerbliche Entwicklung Boppards

sicherzustellen. Zur weiteren Entwicklung bereits bestehender - sowie für die Neuansiedlung weiterer Betriebe ist eine Änderung des Bebauungsplanes „Industriegebiet Boppard-Hellerwald I“ erforderlich.

Aufgrund der vorhandenen verkehrlichen und leitungsgebundenen Erschließung der angrenzenden Industriegebietsflächen ist die Erschließung weiterer Gewerbeflächen im südöstlichen Anschluss an das bestehende Industriegebiet unter ökonomischen Kriterien sowie aus Gesichtspunkten eines schonenden Umgangs mit den natürlichen Ressourcen geboten.

Des Weiteren werden die Industriegebietsflächen, die Gegenstand der 5. Änderung des Bebauungsplans waren, zum Zweck der Harmonisierung mit den östlich angrenzenden, neuen Bauflächen, erneut überplant.

Die Fläche wird im Flächennutzungsplan der Stadt Boppard als gewerbliche Baufläche ausgewiesen. Der Bebauungsplan ist aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sind die Bürgerinnen und Bürger (Öffentlichkeit) möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebiets in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten.

Zu diesem Zweck liegt der Entwurf des Bebauungsplans „Industriegebiet Boppard-Hellerwald I“ (Planzeichnung mit Zeichenerklärung und Textfestsetzungen, Begründung mit Umweltbericht einschl. Artenschutzgutachten) entsprechend dem Stadtratsbeschluss vom 27.11.2017

in der Zeit vom Dienstag, 22.05.2018 bis Montag, 25.06.2018

bei der Stadtverwaltung Boppard, Karmeliterstraße 2, 56154 Boppard, Zimmer 130 (Ansprechpartner: Jürgen Johann oder Vertreter; montags bis freitags 8.30 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr, donnerstags zusätzlich bis 18.00 Uhr, freitags 08.30 - 13.00 Uhr) zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Jeder hat während dieser Zeit die Möglichkeit, sich über die Planungsabsichten der Stadt Boppard zu unterrichten. Gleichzeitig besteht für jede interessierte Person die Möglichkeit zur Äußerung, Erörterung und schriftlicher Stellungnahme.

Darüber hinaus sind die Unterlagen in Anwendung des § 4 a Abs. 4 BauGB auf den Internetadressen

- der Stadt Boppard: <http://www.boppard.de/>

- des Planungsbüros: <http://www.stadt-land-plus.de/>

im vorstehenden Zeitraum einsehbar und im Downloadbereich als Dateien im pdf-Format abrufbar.

Hinweise:

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen im Planaufstellungsverfahren unter den Voraussetzungen der §§ 3 Abs. 2, Satz 2, 2. Halbsatz und 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben können, sofern die Stadt deren Inhalte nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können (§ 3 Abs. 2 Satz 2, letzter Halbsatz BauGB).

Stadtverwaltung Boppard, 11.05.2018

Dr. Walter Bersch
Bürgermeister